

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2021
der Stadt Meisenheim vom 01. Okt. 2024**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GEMODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss/Verkehrsausschuss
2. Jugend-, Familien-, Kultur- und Sozialausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Festausschuss
5. Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Finanzen und Tourismus
6. Umwelt- und Klimaausschuss
7. Lenkungsausschuss Stadtsanierung

Es können bei Bedarf weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Der Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss/Verkehrsausschuss, der Jugend-, Familien-, Kultur- und Sozialausschuss, der Festausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Finanzen und Tourismus sowie der Umwelt- und Klimaausschuss haben jeweils 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 aus der Mitte des Rates zu wählende Mitglieder, wobei jede Fraktion im Stadtrat vertreten sein muss. Jedes Mitglied hat eine(n) zu wählende(n) Vertreter(in) aus der Mitte des Rates oder sonst wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt.

(5) Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2, Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 werden aus den Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein. Der Ausschuss nach Ziffer Nr. 7 (Lenkungsausschuss Stadtsanierung) besteht aus den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden oder stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

§ 2

Beigeordnete, Geschäftsbereiche

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Für die Verwaltung der Stadt Meisenheim werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind. Der Bürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für Ausschuss-Sitzungen und Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €. Gleiches gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder zur Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie an der nachfolgenden Ausschusssitzung anstelle des ordentlichen Mitgliedes teilnehmen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

§ 10 Abs. 2 wird um nachstehende Ziffer erweitert:

Die Beigeordneten mit den Geschäftsbereichen

1. Bauhof, Friedhof, Stadtpark
2. Vermietung der Immobilien und Mobilien

erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

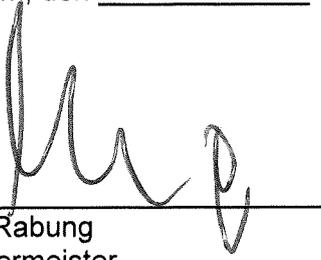
Abs. 2 wird Abs. 3, Abs. 3 wird Abs. 4, Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.

Meisenheim, den

01. Okt. 2024



Reinhold Rabung
Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.